

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 11.

Weimar.

24. April 1889.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend das Uebereinkommen unter den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezügl. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse, Seite 47. — Ministerial-Bekanntmachung, Wechsel in der Hauptagentur der Liverpool & London & Globe-Versicherungsgesellschaft betreffend, Seite 50. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 50.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[32] 1. Nachdem nachstehendes Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, bezügl. Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse, die Zustimmung sämtlicher Deutschen Bundesregierungen gefunden hat, wird dasselbe hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Großherzogthum Sachsen der 1. April 1889 als Tag des Inkrafttretens des Uebereinkommens festgesetzt ist.

Weimar, den 1. April 1889.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.

Stichling.